



Oberfinanzdirektion
Baden-Württemberg

Name: Herr Leis
Telefon: +49 711 123-4421
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Geschäftszeichen: FMS-S 2334-5/48
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 2. Januar 2026

Bewertung von Gemeinschaftsunterkünften bei Angehörigen der Kriminalpolizei, der Vollzugspolizei und der Bereitschaftspolizei des Landes ab dem Kalenderjahr 2026

Mit den Erlassen vom 22. März 1979, vom 21. Januar 1982, vom 14. Januar 1983 - S 2334 A - 4/69 - und vom 16. Dezember 2024 - FM3-S 2334-5/30 wurde zur Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden sowie der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden Stellung genommen.

Aufgrund der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 377), ist die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft (einschließlich Heizung und Beleuchtung) für den Bereich der Polizei des Landes ab 1. Januar 2026 lohnsteuerlich mit folgenden Monatsbeträgen zu bewerten:

Polizeibeamte der Besoldungsgruppe A 7 und höher

Belegung mit einem AN	85 % von 285,00 Euro	242,25 Euro
Belegung mit zwei AN	45 % von 285,00 Euro	128,25 Euro
Belegung mit drei AN	35 % von 285,00 Euro	99,75 Euro



Polizeianwärter

Belegung mit einem AN	70 % von 285,00 Euro	199,50 Euro
Belegung mit zwei AN	30 % von 285,00 Euro	85,50 Euro
Belegung mit drei AN	20 % von 285,00 Euro	57,00 Euro

Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu Grunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen den vorstehenden Werten und dem tatsächlichen (niedrigeren) Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft (einschließlich Heizung und Beleuchtung) ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen des Polizeibeamten nach R 9.11 LStR 2023 als Werbungskosten abziehbar wären. Bei Polizeibeamten ohne eigenen Hausstand liegt allerdings keine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor.

Dieser Erlass ist zur Aufnahme in die über die Juris-Datenbank abrufbare Einkommen- und Lohnsteuer-Kartei bestimmt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg haben einen Abdruck dieses Erlasses erhalten.

gez. Dr. Veas